



Präambel

Der TSuGV kann besonders verdiente aktive oder passive Mitglieder ehren, soweit sie durch herausragende Leistungen für den TSuGV besondere Anerkennung verdienen.

Auch Nichtmitglieder des TSuGV können eine solche Ehrung erfahren, wenn sie sich herausragende Verdienste für den Verein erworben haben.

Es besteht Einigkeit darüber, dass aus dieser Ehrungsordnung kein Rechtsanspruch hergeleitet werden kann und insoweit die Entscheidung zur Ehrung dem Vorstand vorbehalten bleibt.

1 Ehrung für Vereinsmitglieder

- 1.1 Aus Anlass herausragender sportlicher oder gesanglicher Leistungen können Sportler oder Sänger eine besondere Ehrung erhalten.
- 1.2 Wegen ihres besonderen Einsatzes aber auch im Hinblick auf langjährige tatkräftige Unterstützung des Vereins können an Mitglieder Ehrenurkunden ausgehändigt werden. Weiterhin können mit einer Urkunde auch besonders verdiente aktive oder passive Mitglieder geehrt werden, um hierdurch die herausragende Einzelleistung oder aber die langjährige Verbundenheit (25-, 40- oder 50-jährige Vereinszugehörigkeit bzw. das Engagement für den Verein zu würdigen. Die Urkunde kann entweder separat oder auch ergänzend mit weiteren Ehrungen angefertigt und überreicht werden.
- 1.3 Als deutlich sichtbares Zeichen der Anerkennung für verdiente Vereinsmitglieder ist darüber hinaus die Verleihung einer Ehrennadel vorgesehen. Mit den Ehrennadeln wird auch eine Urkunde überreicht.
 - **Ehrennadel in Bronze**
Für besondere Verdienste und/oder den Einsatz für den Verein kann an Mitglieder die Bronze-Ehrennadel verliehen werden.
 - **Ehrennadel in Silber**
Für besonders herausragende Leistungen des Mitglieds oder aufgrund besonderen tatkräftigen Einsatzes eines Mitglieds zur Förderung und Unterstützung des Vereins kann die Ehrennadel in Silber verliehen werden. Sie soll insbesondere als besondere Auszeichnung an die Mitglieder vergeben werden, die bereits die Ehrennadel in Bronze erhalten haben und sich auch weiterhin aufgrund ihrer Person oder im Einsatz für den Verein in besonderer Weise aktiv verdient gemacht haben.

- **Ehrennadel in Gold**
Für besonders hervorragende Einzelleistungen oder aber langjährige aktive Förderung des Vereins kann die Ehrennadel in Gold an Mitglieder abgegeben werden, wenn ersichtlich ist, dass sie durch ihr Wirken den Verein in besonderer Weise gefördert haben. Für den besonderen, verdienstvollen Einsatz ist die Verleihung der Ehrennadel in Gold insbesondere auch dann vorgesehen, wenn bereits die Vereins-Ehrennadel in Bronze/Silber vergeben wurde.

Zwischen der Verleihung der einzelnen Nadeln sollte ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen.

1.4 Verleihung eines Ehrenamtes

Aufgrund langjähriger aktiver Tätigkeit als Inhaber eines Vereinsamtes kann Mitgliedern, die in der Satzung vorgesehene Ämter bekleidet haben, für diese Position nach offiziellem Ausscheiden aus dem Amt und als Dank für besondere Pflichterfüllung die Auszeichnung als Ehrenamt verliehen werden. Die Verleihung eines Ehrenamtes berechtigt das Mitglied, auch weiterhin beratend an Vorstands-/Ausschusssitzungen teilzunehmen.

1.5 Vorschlag zur Ehrung durch Gemeinde/Sportbund/Land/ etc

Vereinsmitglieder, die bereits die Ehrennadel in Gold erhalten haben bzw. denen bereits ein Ehrenamt verliehen wurde, können vom Vorstand zu weiteren Ehrungen durch die Gemeinde/Sportbund etc. vorgeschlagen werden. Diese Ehrung erfolgt auf Grund der Vorschriften der Gemeinde/Sportbund etc.

2 Ehrung für Vereinsförderer

Die Vereins-Ehrennadel in der Fassung „Bronze“, „Silber“, „Gold“ und Urkunde kann zudem auch an besondere Förderer des Vereins vergeben werden, wobei eine Mitgliedschaft im Einzelfall wegen der besonderen Verdienste und den Einsatz für den Vereinszweck nicht Voraussetzung sein muss.

Für Nicht-Mitglieder bedarf es dabei eines ausdrücklichen Beschlusses des Hauptausschusses.

3 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Für herausragende Dienste um den Verein können Mitglieder zum „Ehrenmitglied“ ernannt werden. Dies gilt für Mitglieder, die mindestens das 65. Lebensjahr vollendet und dem Verein wenigstens 40 Jahre angehört haben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Hauptausschussbeschluss unter Berücksichtigung der Ehrungsordnung. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist durch Übergabe einer entsprechenden Urkunde seitens des Vereins zu dokumentieren. Ehrenmitglieder können ab ihrer Ernennung, von der Beitragszahlung befreit werden.

4 Aberkennung von Ehrungen

Bei vereinsschädigendem oder auch sportschädigendem Verhalten kann eine ausgesprochene Ehrung zurückgenommen werden.

Dies bedarf jedoch der Zustimmung der Hauptversammlung
In Einzelfällen kann diese von Seiten des Vorstands vorläufig bis zum Beschluss der Hauptversammlung ausgesprochen werden.
Ehrenzeichen und Urkunden sind in einem solchen Fall einzuziehen.

5 Ausführungsbestimmungen

Die Ehrungen erfolgen durch den ersten oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins.

Anträge auf Ehrungen können durch Mitglieder des Vorstands oder durch Vereinsmitglieder in der Hauptversammlung gestellt werden. Die Anträge sind formlos mit entsprechender ausführlicher Begründung zu stellen.

Dem Antrag auf Ehrung muss die Mehrheit des Hauptausschusses zustimmen; im Fall der Ehrung als Vereinsförderer der Hauptausschuss.

Erfolgt die Antragsstellung durch ein Vereinsmitglied in der Hauptversammlung kann der Antragsteller an der beschließenden Hauptausschusssitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

6 Durchführungsrichtlinien

Im Rahmen der Ehrungsordnung gelten folgende Durchführungsrichtlinien:

- 6.1 Ehrungen sind in einem würdigen Rahmen vorzunehmen, vorzugsweise im Rahmen der Hauptversammlung oder aber eines großen Ereignisses mit Publikum (Jahresfeier etc.)
- 6.2 Im Rahmen der Ehrungen sind die Leistungen besonders zu würdigen und dabei sollte ggf. auch auf die Mithilfe der Ehefrau/Partnerin hingewiesen werden.
- 6.3 In der Regel kann mit der Ehrung zusätzlich ein Geschenk/Geschenkgutschein überreicht werden, welches/er je nach Grad der Ehrung gestaffelt ist und vom Vorstand festgelegt wird.
- 6.4 Der/die Geehrte ist in ein Ehrenregister aufzunehmen mit Datum der Ehrung/Anlass etc.
- 6.5 Geehrte sollten zur Durchsetzung von Vereinsinteressen gegenüber anderen Gremien/Vereinen herangezogen werden.
- 6.6 Geehrte sollten sowohl für Ehrenämter in der Gemeinde und anderen Gremien als auch für Ehrungen in Sportbund/Gemeinde etc. (Interessenvertretung) vorgeschlagen werden.
- 6.7 Im Fall des Todes eines verdienten Mitglieds des Vereins sollte vom 1. Vorsitzenden (im Verhinderungsfalle von einem Vertreter), auf Wunsch der Angehörigen eine entsprechende Trauerrede gehalten und eine Kranz/Blumenbouquet niedergelegt, oder eine Geldspende überreicht werden.
- 6.8 Hinterbliebenen von Geehrten sollte die kostenlose Nutzung von Vereinsräumlichkeiten für die Trauerfeier angeboten werden.
- 6.9 Ist ein Mitglied des Hauptausschusses von dem Antrag auf Ehrung betroffen, ist es von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
- 6.10 Die Ehrungen werden in den örtlichen Vereinsmitteilungen bekannt gegeben.

7 In-Kraft-Treten

Die Ehrungsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Hauptausschuss am 17.09.2009 in Kraft.